

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben „Errichtung eines Überleiters vom KW Boxberg zum Ableiter NoWa
II zur Absicherung der Brauchwasserversorgung des KW Schwarze Pumpe“
Gz.: 41-8301/111/17**

Vom 9. Oktober 2024

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist.

Die Lausitz Energie Kraftwerke AG plant zur Absicherung der nicht öffentlichen Brauchwasserversorgung des Kraftwerks Schwarze Pumpe den Bau eines ca. 12,8 km langen Rohwasserüberleiters aus dem Rohwasserversorgungssystem des Kraftwerks Boxberg. Die geplante Trasse des Überleiters verläuft ausgehend von einem bereits vorhandenen Rohwasserversorgungssystem am KW Boxberg zum neuen Entspannungsschacht im Bereich der Tagesanlagen des Tagebaus Nochten am Schacht 1. An diesem Punkt soll die Überleitung in den bereits vorhandenen Grubenwasserüberleiter Nochterner Wasser II eingebunden werden.

Das Bauvorhaben erstreckt sich im südlichen Bereich der Trasse auf dem Gebiet der Gemeinde Boxberg O.L. Der mittlere Teil führt über das Gebiet der Großen Kreisstadt Weißwasser / O.L. Im nördlichen Abschnitt verläuft die Trasse über die Fluren der Gemeinden Trebendorf und Schleife.

Das genannte Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Dementsprechend hat die Landesdirektion Sachsen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde am 8. Oktober 2024 festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen sind. Für diese Einschätzung sind folgende wesentliche Gründe maßgebend:

- die unerhebliche Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- die Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):
 - o Gesetzlich geschützte Biotope „Sandmagerrasen“, „Silbergrasrasen“ und „Sand- und Silikatmagerrasen“.

Für die Entscheidung, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist das folgende Merkmal des Vorhabens oder des Standorts maßgebend:

- lediglich temporäre Auswirkungen des Vorhabens im Zeitraum der Baudurchführung.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit in der Landesdirektion Sachsen, Referat 41, Braustraße 2, 04107 Leipzig, zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz / Wasserwirtschaft einsehbar.

Leipzig, den 9. Oktober 2024

Landesdirektion Sachsen
Pabst
Referatsleiter